



Bürgergemeinde 4556 Aeschi SO

Einbürgerungsreglement der Bürgergemeinde Aeschi

Die Gemeindeversammlung

Aeschi gestützt auf § 56 lit. a Gemeindegesetz vom 16. Februar 1992¹ und die §§ 18 – 21 des Gesetzes über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 6. Juni 1993² --

beschliesst:

§ 1 Geltungsbereich und Zweck

Dieses Einbürgerungsreglement regelt:

- a) die Aufnahme in das Gemeindebürgerrecht;
- b) die Zuständigkeit für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts;
- c) die Festsetzung der Einbürgerungsgebühren;

§ 2 Wohnsitzerfordernis

Wer zwei Jahre in der Gemeinde Wohnsitz hat, kann ein Gesuch um Einbürgerung stellen, sofern die eidgenössischen und kantonalen Einbürgerungsvoraussetzungen erfüllt sind.

¹ BGS 131.1; GG

² BGS 112.11; Bürgerrechtsgesetz

§ 3 Aufnahmepflicht

Die Bürgergemeinden sind verpflichtet, gesuchstellenden Personen das Gemeindebürgerrecht zu erteilen oder zuzusichern, sofern sie die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen und als

- a) schweizerische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt haben;
- b) ausländische Staatsangehörige in den letzten zehn Jahren ununterbrochen in der Gemeinde gelebt, die Schulen grösstenteils in der Schweiz besucht und das Gesuch vor Vollendung des 22. Altersjahres gestellt haben.

§ 4 Zuständigkeit

Für die Verleihung des Gemeindebürgerrechts an Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen und dessen Zusicherung an ausserkantonale schweizerische sowie ausländische Staatsangehörige ist der Gemeinderat zuständig.

§ 5 Begründungspflicht bei abweisendem Entscheid

Abweisende Einbürgerungsentscheide sind sachlich zu begründen.

§ 6 Gebühr

- ¹ Für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts ist eine Gebühr zu entrichten, welche die Verfahrenskosten deckt.
- ² Die Verfahrenskosten bemessen sich am effektiven Bearbeitungsaufwand, sowie den zusätzlichen Auslagen, wie Telefon, Porti und weiteren Spesen.
- ³ Die Verfahrenskosten sind mit einem Berechnungsblatt zu belegen.
- ⁴ Die Gebühr beträgt pro Gesuch minimal CHF 500.-- und maximal CHF 3000.--
- ⁵ Für die Aufnahme der Tätigkeit wird ein Kostenvorschuss für Gebühren und Auslagen erhoben. Dieser beträgt die Hälfte der Standard-Gebühr.
- ⁶ Gebühren und Auslagenersatz werden mit der Zustellung der Rechnung fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
- ⁷ In besonderen Fällen kann das zuständige Organ der Bürgergemeinde die Gebühren ganz oder teilweise erlassen.

§ 7 Aufhebung bisherigen Rechts

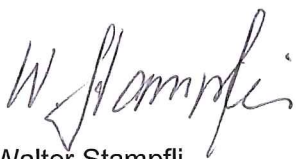
Mit dem Inkrafttreten des neuen Einbürgerungsreglementes sind sämtliche diesem Reglement widersprechenden Bestimmungen älterer Reglemente sowie der Gemeindeordnung aufgehoben.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Einbürgerungsreglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, rückwirkend auf den 1. Januar 2006 in Kraft.

Von der Gemeindeversammlung der Bürgergemeinde Aeschi beschlossen
am 8. Dezember 2006

Gemeindepräsident



Walter Stampfli

Gemeindeschreiber



Geri Kaufmann

Vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt mit Verfügung vom 24. Mai 2007

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Gemeinden
www.agem.so.ch

Zivilstand und Bürgerrecht

Amthaus 2
Postfach 157
4502 Solothurn
Telefon 032 627 27 13
Telefax 032 627 27 18
buergerrecht@vd.so.ch

Verfügung vom 24. Mai 2007

Genehmigung des Einbürgerungsreglements der Bürgergemeinde Aeschi

1. Feststellungen

Mit Schreiben vom 18. Mai 2007 reichte die Bürgergemeinde Aeschi das geänderte Einbürgerungsreglement, welches von der Bürgergemeindeversammlung am 8. Dezember 2006 beschlossen wurde, zur Genehmigung ein.

2. Erwägungen

2.1. Nach § 209 Abs. 1 und 2 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 [BGS 131.1; GG] sind die von der Gesetzgebung vorgeschriebenen rechtsetzenden Gemeinde-reglemente nur gültig, wenn sie genehmigt worden sind. Das Einbürgerungsreglement ist vom Volkswirtschaftsdepartement zu genehmigen.

2.2. Nach § 210 GG werden dabei rechtswidrige, willkürliche und widersprüchliche Bestimmungen nicht genehmigt. Offensichtliche Rechtswidrigkeiten sind von Amtes wegen zu beheben, falls der rechtlich erlaubte Wille des rechtsetzenden Gemeinde-organs dadurch nicht verändert wird.

2.3. Beim Genehmigungsverfahren handelt es sich um eine bloss summarische Rechts-kontrolle der beschlossenen Reglementsbestimmungen. Geprüft wird also ausschliess-lich der Reglementstext. Erläuterungen zum Text oder Motive der Regelung werden nicht überprüft. Vorbehalten bleibt deshalb die einlässliche Prüfung der Rechtmässig-keit im Rahmen eines allfälligen Beschwerdeverfahrens im Anwendungsfall.

2.4. Mit dieser Genehmigung wird das Reglement rechtsgültig. Gesuche, welche bei der Reglementsgenehmigung hängig sind, müssen nach dem milderen Recht beurteilt werden.

3. Unterschriftenregelung

Nach § 7 litera g Ziff. 2 der Verordnung über die Delegation der Unterschriftenberech-tigung in den Departementen vom 25. Mai 2004 werden vom Chef des Amtes für Ge-meinden oder vom Leiter Bürgerrecht im Namen des Volkswirtschaftsdepartementes alle Verfügungen nach der Bürgerrechtsgesetzgebung unterschrieben.

4. Verfügung

- gestützt auf § 209 GG i.V.m. § 5 DelG, § 210 GG und § 18 Abs. 1 des Gebührentarifs vom 24. Oktober 1979 [BGS 615.11; GT] -

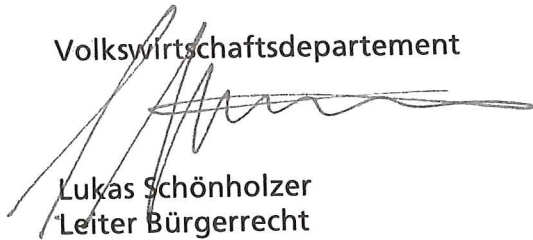
4.1. Das neue Einbürgerungsreglement wird genehmigt.

4.2. Diese Verfügung gilt gleichzeitig als Rechnung. Die Genehmigungsgebühr beträgt Fr. 100.--. Sie ist innert 30 Tagen einzuzahlen.

Gebühr: Total Fr. 100.--
Zahlbar innert 30 Tagen
(Kredit 431034/81094)

Bürgergemeinde Aeschi

Volkswirtschaftsdepartement



Lukas Schönholzer
Leiter Bürgerrecht

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Regierungsrat des Kantons Solothurn Beschwerde erhoben werden.

- Amt für Gemeinden (2, SCH, Ablage)
- SAP-Pooling, E. Buzzetti, **mit dem Auftrag:**
Rechnungsstellung Fr. 100.-- (Kto. 431034/81094/5961)
- Gemeindepräsidium der Bürgergemeinde Aeschi, 4556 Aeschi, **mit Rechnung;**
Versand durch: Departement des Innern, SAP-Pooling